

Satzung

beschlossen in der Mitgliederversammlung am 18. Oktober 2024

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

1. Der Verein führt den Namen "Schneesterne Deizisau", hat seinen Sitz in Deizisau und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Esslingen eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V., dessen Satzung er anerkennt. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 2

1. Der Verein betreibt und fördert den Skisport, den Fahrradsport, den Freizeitsport, das Bergsteigen und Wandern als Mittel der körperlichen und sittlichen Gesundheitsförderung der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübungen.
2. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken und ist nicht auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet. An Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gezahlt werden.
3. Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller Art sind ausgeschlossen.
4. Die Farben des Vereins sind rot-weiß.

§ 3

1. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Ski- und Wanderausfahrten sowie Teilnahme an verschiedenen Wettkämpfen und die Unterhaltung einer Ski- und Wanderhütte zur weitestgehend überwiegenden Nutzung durch Vereinsmitglieder im Ski- und Wandergebiet Mittelberg/Österreich.
2. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und Einnahmen aus steuerbegünstigten Zweckbetrieben. Zur Mittelbeschaffung für die Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke kann der Verein auch Vermögensverwaltung betreiben und in untergeordnetem Umfang steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe i.S.v. § 64 der Abgabenordnung unterhalten (z.B. Getränkeverkauf und Bewirtung in der Ski- und Wanderhütte in Österreich sowie sonstige steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe). Die Überschüsse aus Vermögensverwaltung und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben müssen ausschließlich für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden (vgl. § 2).

II. Mitgliedschaft, Aufnahme, Austritt und Ausschluss

§ 4

1. Ordentliches Mitglied kann jede nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Kinder und Jugendliche können mit Zustimmung der Sorgeberechtigten als sonstige (außerordentliche) Mitglieder aufgenommen werden. Jugendliche scheiden mit Vollendung des 18. Lebensjahres aus der Familienmitgliedschaft aus und werden ordentliche Mitglieder.
3. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

1. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Ausschuss. Hierfür ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, der bei Kindern und Jugendlichen die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters voraussetzt.
2. (1) Mit der Aufnahmeerklärung anerkennt das Mitglied die Satzung des Vereins und Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen (z. B. Hüttenordnung und Datenschutzordnung) des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
Mitglieder sind verpflichtet den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a. Die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z. B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
- (2) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. (1) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet
3. Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Durch schriftliche Austrittserklärung zum Geschäftsjahresende gegenüber dem Ausschuss
 - b) Durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss kann nur durch den Ausschuss beschlossen werden.

Gründe für einen Ausschluss sind:

- a) Verstoß gegen die Satzung
- b) Schädigung des Vereins
- c) Nichtzahlung des Beitrags
- d) Unehrenhaftes Verhalten

Gegen den Ausschluss kann der Ausgeschlossene bei der Mitgliederversammlung Einspruch erheben. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung kann nur der ordentliche Rechtsweg angerufen werden.

III. Mitgliedsbeiträge

§ 6

1. Mitgliedsbeiträge sind der Jahresbeitrag und der Aufnahmebeitrag.
2. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie kann diese Kompetenz widerrufbar auf den Vorstand übertragen. Eine rückwirkende Beitragserhöhung für das laufende Geschäftsjahr ist zulässig.
3. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres im Voraus fällig. Neueintretende Mitglieder zahlen unabhängig vom Eintrittsdatum für das Eintrittsjahr den vollen Jahresbeitrag.
4. Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren, ab Inkrafttreten (01.02.2014) im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID: DE27ZZZ00000035179 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 01. Juli ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
5. In besonders begründeten Fällen kann der Vorstand den Beitrag stunden oder ermäßigen.

IV. Organe

§ 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ausschuss
- d) besondere Vertreter

V. Mitgliederversammlung

§ 8

1. Der Vorstand ruft jährlich durch schriftliche Benachrichtigung am Anfang der Wintersaison eine Hauptversammlung als ordentliche Mitgliederversammlung ein.
2. Bei Bedarf kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von $\frac{1}{4}$ aller Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Geschäftsbericht des Vorstandes
 - b) Kassenberichte
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses
 - e) Neuwahlen
 - f) Beschlussfassung über Anträge
 - g) Verschiedenes
4. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die gleichzeitige Wahl mehrere Kandidaten (Blockwahl) und Listenmehrheitswahl sind zulässig. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.

VI. Vorstand

§ 9

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Finanzvorstand.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte nach den von der Mitgliederversammlung und dem Ausschuss gegebenen Richtlinien.

§ 10

1. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus den Vorstandsmitgliedern sowie
dem Leiter Wintersport
dem Leiter Öffentlichkeitsarbeit/Marketing
dem Leiter Hütte
dem Leiter Sommersport
dem Leiter Jugend
und weiteren Beisitzern
2. Der 2. Vorsitzende kann zugleich Leiter eines der in Ziff. 1. genannten Ressorts sein.

§ 11

3. Die Sitzungen von Vorstand und Ausschuss werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Beide Organe sind beschlussfähig, wenn 2/3 ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
4. Alle Mitglieder des Vorstandes und Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied aus, kann es durch Wahl des Ausschusses ersetzt werden; zur Neuwahl eines der beiden Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 12

1. Die von den Vereinsorganen (§ 7a-c) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von dem jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

2. Die Kassengeschäfte werden von zwei Kassenprüfern überwacht, die von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt werden und dieser über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten haben.

§ 13

Der Hüttenleiter oder ein vom Vorstand bestellter Vertreter ist besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB. Er hat Vertretungsmacht innerhalb des ihm zugewiesenen Geschäftskreises. Das Nähere bestimmt der Vorstand.

VII. Auflösung des Vereins

§ 14

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder besucht ist und auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Deizisau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.